

BUNDESKANZLERAMT ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.715/0001-V/8/2012
 ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
 BEARBEITER • HERR MAG LUKAS MARZI
 FRAU MAG PETRA MARTINO¹
 HERR MAG DR GERHARD KUNNERT²
 PERS. E-MAIL • LUKAS.MARZI@BKA.GV.AT
 PETRA.MARTINO@BKA.GV.AT
 GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT
 TELEFON • +43 1 53115-4207 BZW 2316 BZW 2788
 IHRE ZEICHEN • BMWFJ-56.109/0002-C1/4/2011
 BMJ-Z9.0001-I4/2012

An die
 Bundesministerien
 für Justiz
 für Wirtschaft, Familie und Jugend

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betreff: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Wettbewerbsgesetz, das Kartellgesetz 2005 und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden;
 Begutachtung; Stellungnahme

Zu den übermittelten Gesetzesentwürfen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich von den do. Bundesministerien zu beurteilen ist.

¹ Betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit das Kartellgesetz 2005 geändert wird.

² Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

II. Inhaltliche Anmerkungen

1. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wettbewerbsgesetz geändert wird (Wettbewerbsgesetz-Novelle 2012):

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 3 bis 6):

Die Abs. 3 und 4 enthalten „unechte Kann-Bestimmungen“, da die Bundeswettbewerbsbehörde bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen wohl von der Beantragung der Verhängung einer Geldstrafe absehen muss (Abs. 3) bzw. eine geminderte Geldstrafe zu beantragen hat (Abs. 4). Auf die Verwendung des Wortes „kann“ in diesen Bestimmungen sollte daher verzichtet werden. Dabei wird nicht übersehen, dass schon der derzeit in Geltung stehende § 11 Abs. 3 eine „unechte Kann-Bestimmung“ enthält.

In Abs. 4 ist unklar, wann Informationen und Beweismittel einen „erheblichen Mehrwert“ darstellen. Dieser Ausdruck sollte in den Erläuterungen – allenfalls durch ein Beispiel – näher ausgeführt werden.

Da das Gesetz – mit Ausnahme der „vermuteten Zu widerhandlung“ in § 10b Abs. 2 – auch bisher nicht auf „mutmaßliche Zu widerhandlungen“ abstellt, sondern lediglich von „Zu widerhandlungen“ spricht, sollte das Wort „mutmaßliche“ in Abs. 3 Z 3 und Abs. 4 zur Hintanhaltung von Auslegungsschwierigkeiten ersatzlos entfallen.

Zu Z 10 (§ 11a Abs. 3):

Die Regelung, wonach die Erteilung der Auskünfte und Vorlage von Unterlagen „auch“ mit Bescheid angeordnet werden kann, lässt es im völlig freien Ermessen der Behörde, ob sie mittels Bescheid oder formlosen Verlangen nach Abs. 2 vorgeht. Nach dem vorgeschlagenen § 11a Abs. 8 hat nur zum Zwecke einer Untersuchung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ein formloses Verlangen nach Abs. 2 vorzunehmen. Es wird zur Erwägung gestellt, ein Vorgehen nach Abs. 2 generell vor Bescheiderlassung nach Abs. 3 zu verlangen. Andernfalls wären – im Hinblick auf die Sachlichkeit der Regelung – Gründe in die Erläuterungen aufzunehmen, warum nur in diesem Fall einem Bescheid ein Vorgehen nach Abs. 2 vorzuschalten ist.

Zu Z 11 (§ 11a Abs. 4 bis 8):

Der erste Satz des Abs. 7 macht von der Möglichkeit des Art. 131 Abs. 2 B-VG Gebrauch, eine sogenannte Amtsbeschwerde einzuräumen. Der Lauf der

Beschwerdefrist bestimmt sich in diesen Fällen grundsätzlich nach § 26 Abs. 1 Z 4 VwGG. Der zweite Satz des Abs. 7 weicht von dieser Bestimmung insofern ab, als der Lauf der Beschwerdefrist nach dem Wortlaut ausschließlich mit der Zustellung der Entscheidung an die Bundeswettbewerbsbehörde zu laufen beginnt. Nach § 26 Abs. 1 Z 4 VwGG beginnt der Lauf der Beschwerdefrist zusätzlich dazu aber auch mit dem Zeitpunkt, zu dem das zur Erhebung der Beschwerde befugte Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt. Da sich aus den Erläuterungen keine Begründung für diese Abweichung ergibt, sollte der zweite Satz des Abs. 7 ersatzlos gestrichen werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Unter der Überschrift „Kompetenzgrundlage“ wird angeführt, dass sich der Gesetzesentwurf in erster Linie auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ stützt, daneben auf eine „ganze Reihe kompetenzrechtlicher Tatbestände“. Im Übrigen wird auf die „umfangreichen Ausführungen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum EU-Wettbewerbsgesetz (786 BlgNR XVIII GP.)“ verwiesen.

Die genannten „umfangreichen Ausführungen“ sollten auch im gegenständlichen Entwurf angeführt werden, damit eine Nachvollziehbarkeit der kompetenzrechtlichen Erwägungen auch ohne Blick in die Erläuterungen einer Regierungsvorlage aus der 18. Gesetzgebungsperiode möglich ist.

2. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 2005 geändert wird (Kartellgesetz-Novelle 2012):

Zu Z 10 (§ 14 Abs. 1):

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte (ähnlich wie in § 11 Abs. 1a) angegeben werden, um welchen Zeitraum sich die Frist für eine Untersagung höchstens verlängert.

Der vorgeschlagene Satz sollte nach dem ersten Satz des Abs. 1 eingefügt werden, da sich die Wendung „Nach Ablauf dieser Frist“ im zweiten Satz des Abs. 1 wohl auch auf die allenfalls verlängerte Frist bezieht.

Zu Z 20 (§ 37):

Gegen die Veröffentlichung in der geplanten Form bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Problematisch erscheint jedoch der

letzte Satz, demzufolge das Gericht „einem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen [muss]; ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.“

Dazu ist festzuhalten, dass sich ein (grundrechtlicher) Rechtsanspruch auf die Wahrung schutzwürdiger Geschäftsgeheimnisse schon aus der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 DSG 2000 ergibt, da auch Wirtschaftsdaten personenbezogene Daten im Sinne letzterer Bestimmung sein können (vgl. VfSlg. 12.228/1989). Beschränkungen dieses Rechtsanspruchs durch Gesetz oder sonstigen Behördenakt dürfen insofern nur im Interesse des Schutzes überwiegender anderer Interessen (vgl. dazu die Tatbestände des Art. 8 Abs. 2 EMRK) erfolgen.

Legt man diese Rahmenbedingungen auf den vorliegenden Fall um, so ist in der angeordneten Veröffentlichung eine an sich legitim erscheinende gesetzliche Beschränkung des Geheimhaltungsanspruches im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 zu erblicken. Auch eine solche muss jedoch verhältnismäßig bleiben (vgl. § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000). Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit soll offenbar dem Gericht ein Ermessen eingeräumt werden. Der erste Halbsatz des letzten Satzes stellt klar, dass bei dieser Ermessensausübung berechtigte Geheimhaltungsinteressen betreffend Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zwingend zu berücksichtigen sind. Der zweite Halbsatz des letzten Satzes hingegen erscheint – mit Blick auf die oben zitierte Verfassungsrechtslage – unzutreffend und sollte daher gänzlich entfallen.

Zu Z 25. (§ 50):

Die in Z 4 und 6 verwiesenen Verfahren, die „nicht mit einem Verfahren nach Z 2 verbunden“ sind, und „sonstige[n] Verfahren“ sollten präziser eingegrenzt werden.

3. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird:

Zu Z 1. (§ 2a):

1. Die gegenständliche Bestimmung kann ob ihres das Entgelt regulierenden Charakters wohl als preisrechtliche Regelung unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten verstanden werden. So diese Einschätzung zutrifft, begegnet die Bestimmung folgenden kompetenzrechtlichen Bedenken:

Nach der Verfassungsbestimmung des Art. I Abs. 1 des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145/1992, ist die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Artikel II des Preisgesetzes 1992, enthalten sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Nach Art. II § 1 unterliegen die Preise für Sachgüter und Leistungen, ausgenommen für die Lieferung elektrischer Energie und Erdgas, diesem Bundesgesetz; es gilt aber nur insoweit, als nicht besondere bundesgesetzliche Vorschriften bestehen. Preisbestimmung hinsichtlich der Lieferung elektrischer Energie ist somit aus dem Preisgesetz 1992 ausgenommen. In der Stammfassung des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 145/1992 (die gegenständlich relevante Änderung erfolgte durch BGBl. I Nr. 143/1998) war die Ausnahme bezüglich der Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas nicht enthalten, sodass das preisrechtliche Regelungen des Bundes kompetenzrechtlich auch hinsichtlich dieser Güter gedeckt waren.

Bezüglich der preisrechtlichen Regelungen der §§ 23 bis 23e des damals geltenden GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 idF BGBl. I Nr. 148/2002 gelangte der VfGH in VfSlg. 17.941/2006 zur Auffassung, dass diese – „ungeachtet der seinerzeitigen Sonderkompetenzbestimmungen des PreisG“ – auf den Kompetenztatbestand der „Angelegenheiten des Gewerbes“ nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG gestützt werden können.

Das Elektrizitätswesen ist kompetenzrechtlich in der Hinsicht „zweigeteilt“, als die Kompetenz des Bundes in Bezug auf Gesetzgebung und Vollziehung sich nur auf die technische oder Verwaltungsseite erstreckt, während die wirtschaftliche Seite in Art. 12 geregelt wird (vgl. VfSlg. 6011/1969 mwN). Nach *Rill* (Grundfragen des österreichischen Preisrechts, ÖZW 1974, 97 [105]) gab es bereits bei der Einführung des Kompetenztatbestands in Art. 12 B-VG tarifrechtliche Regelungen betreffend den elektrischen Strom, die kompetenzrechtlich in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache waren; dabei dürfe aber nicht übersehen werden, dass derartige Regelungen seit 1925 dem Regime des Art. 12 B-VG unterliegen. Demnach hätte eine Preisregelung auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens durch Grundsatzgesetz des Bundes und Ausführungsgesetze der Länder zu erfolgen.

Vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und der angeführten Literatur erscheint es somit äußerst zweifelhaft, dass eine Regelung wie jene des im Entwurf vorliegenden § 2a hinsichtlich der Anbieter von Elektrizität kompetenzrechtlich dem Art. 10 B-VG zuordenbar ist. Vielmehr scheinen

preisrechtliche Regelungen im Bereich des Elektrizitätswesen grundsätzlich dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG zu unterliegen. Die Beantwortung dieser Frage bedarf freilich einer eingehenderen Auseinandersetzung

2. Nach den Erläuterungen erscheint die vorgeschlagene Bestimmung im leitungsgebundenen Energiebereich „aufgrund der besonderen Situation als sachlich gerechtfertigt“. Die sachliche Rechtfertigung für diese Regelung sollte näher ausgeführt werden.

3. Überdies ist in den Erläuterungen davon die Rede, dass eine Sonderbestimmung, „wie der vorgeschlagene § 2a Nahversorgungsgesetz“ nur einen engen Geltungsbereich haben kann. Gemeint ist hier scheinbar die Beweislastumkehr des § 2a Abs. 1 Z 1. So dies zutrifft, sollte dies konkretisiert werden.

4. Die Formulierung „Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten“ in Abs. 1 Z 1 ist unklar. Es sollte deutlicher auf die – scheinbar gemeinten – „Kosten des Energieversorgungsunternehmers“ abgestellt werden.

5. Weiters ist die Wendung „in unangemessener Weise“ in Abs. 1 Z 2 äußerst unbestimmt und befindet sich insofern in einem Spannungsverhältnis mit Art. 18 B-VG. Die Erläuterungen sollten diesbezüglich zumindest ansatzweise ausführen, wann eine Überschreitung in unangemessener Weise vorliegt.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zu den Ausführungen unter der Überschrift „Kompetenzgrundlage“ wird auf das zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Wettbewerbsgesetz geändert wird, Gesagte hingewiesen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

1. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>³ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990⁴ (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),

³ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

⁴ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

- das EU-Addendum⁵ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁶,
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 16a des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, aus Anlass der vorliegenden Novellen die nicht mehr aktuellen Ministerialbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

2. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wettbewerbsgesetz geändert wird (Wettbewerbsgesetz-Novelle 2012):

Zum Einleitungssatz:

Nach der Wendung „BGBl. I Nr. 111/2010“ ist ein Bestrich zu setzen.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

§ 1 Abs. 1 besteht nur aus einem Satz. Der Begriff „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ befindet sich im Einleitungsteil dieses Satzes.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1):

Aufgrund des Entfalls der Z 3 ist auch der Bestrich am Ende der Z 2 durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 1):

Sowohl beim zu ersetzenen als auch beim ersetzenen Wort ist am Ende der Buchstabe „n“ zu ergänzen.

⁵ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 3 bis 6):

Die Buchstaben in Abs. 3 Z 1 wären anstatt mit „a.“ und „b.“ jeweils mit einer geschlossenen Klammer anstatt des Punktes am Ende zu setzen (vgl. LRL 114).

In Abs. 3 Z 1 lit. a und b müsste es überdies jeweils „als Erste“ heißen.

Es entspricht nicht der allgemeinen legistischen Praxis, mit einem Klammerausdruck auf den Umstand einer Wiederverlautbarung des verwiesenen Gesetzes hinzuweisen. Der Klammerausdruck „(WV)“ in Abs. 4 und 5 hat daher zu entfallen.

Zu Z 9 (§ 11a Abs. 1 Z 3):

Wenngleich die Neuerung, Erläuterungen zu Sachverhalten verlangen zu dürfen, einen Unterfall des Auskunftsrechts der Bundeswettbewerbsbehörde darstellt, sollte sie aus Gründen der Lesbarkeit mit einer eigenen Ziffer bedacht werden.

Zu Z 13 (§ 12 Abs. 4):

Im vierten Satz sollte das Wort „ihr“ entfallen. Die Aussage, dass die Person des Vertrauens bei der Hausdurchsuchung zugezogen werden kann, ergibt sich auch ohne dieses Wort.

Zu Z 15 (§ 12 Abs. .):

Es wird eine Überprüfung der Sinnhaftigkeit des Klammerausdrucks nach dem Wort „Beweismittel“ angeregt.

Zu Z 16 (§ 14):

Nicht der bisherige § 14, sondern vielmehr dessen Text, hat die Absatzbezeichnung zu erhalten.

Zu Z 17 (§ 14 Abs. 2 und 3):

In Anbetracht der 16. Novellierungsanordnung hätte die Novellierungsanordnung wie folgt zu lauten:

„Dem § 14 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt.“

⁶ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Zu Z 20 (§ 21):

Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Rechtsschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt ist. Die Paragraphenüberschrift sollte daher im Zuge der vorliegenden Novelle angepasst werden.

In Abs. 4 wird auf das Schreibversehen „BGBl. Nr. Nr. 600/1988“ hingewiesen.

Da Inkrafttretensbestimmungen unter anderem der Dokumentation von Änderungen einer Rechtsvorschrift dienen, hat eine Kongruenz zwischen geänderten Bestimmungen und deren Nennung in der Inkrafttretensbestimmung zu bestehen. Aus diesem Grund sind in Abs. 5 nicht nur die Paragraphen, die von der gegenständlichen Änderung betroffen sind, zu nennen, sondern sind die geänderten Bestimmungen genau (samt Absatz- und allfälliger Ziffernbezeichnung) zu benennen. § 12 Abs. 5 wäre demnach nach folgendem Muster zu gestalten:

„(5) Die §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 [usw.]“

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auf das Schreibversehen „Zu Art. 1 Z 18 (§ 16 Abs. 2)“ wird hingewiesen.

3. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 2005 geändert wird (Kartellgesetz-Novelle 2012):Allgemeines:

Auf Grund der Einfügung eines neuen Abschnitts (4a.) und eines neuen Paragraphen (§ 37a) wäre auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 2a):

Der Beistrich am Ende der Z 1 sollte durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1 Z 1):

Es sollte „1. der Forderung ...“ lauten, im letzten Halbsatz „Verhaltensweisen von Unternehmern“.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 1a):

In der Novellierungsanordnung sollte es „folgender Abs. 1a“ lauten.

In Abs. 1a zweiter Satz sollte es „Bundeswettbewerbsbehörde“ lauten.

Zu Z 15 (§ 30):

In der Novellierungsanordnung sollte es „der bisherige Text“ lauten. Weiters sollten der Strichpunkt vor dem Wort „und“ entfallen und das Wort „Absätze“ durch den Ausdruck „Abs. 2 und 3“ ersetzt werden.

Am Ende des Abs. 2 Z 1 und des Abs. 3 Z 1 und 2 sollte der Strichpunkt jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt werden (Pkt. 25 der Legistischen Richtlinien 1990⁷).

Zu Z 18 (§ 36 Abs. 2 erster Satz):

Es sollte „§ 28 Abs. 1a Z 1“ lauten.

Zu Z 21 (§ 37a):

Es sollte auch die korrekte Formatvorlage für den einzufügenden „4a. Abschnitt“ samt Überschrift angegeben werden.

In Abs. 3 sollte das Verb „gebunden“ an den Schluss des Satzes gestellt werden.

Im Abs. 4 sollte es „... für die Dauer eines ... gerichteten Verfahrens ...“ lauten.

Zu Z 26 (§ 52 Abs. 2):

Da lediglich der Ausdruck „§ 50 Z 2 bis 5“ durch den Ausdruck „§ 50 Z 2 bis 6“ ersetzt werden soll, sollte Z 26 vereinfacht werden.

Zu Z 30 (§ 83):

Da lediglich der Verweis auf „Art. 81 und 82 EGV“ in Abs. 1 und 2 durch den Verweis auf „Art. 101 und 102 AEUV“ ersetzen werden soll, sollte Z 30 vereinfacht werden (zur korrekten Zitierung der verwiesenen Verordnung [EG] Nr. 1/2003 vgl. Rz. 54f des EU-Addendums⁸ zu den Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 31 (§ 86 Abs. 3):

Es wird angeregt, zu prüfen, ob § 83 nicht auch wie die übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 2012 in Kraft treten soll. Am Ende des Abs. 3 wäre ein Ausführungszeichen zu setzen. Weiters wird angeregt, den Abs. 3 zu teilen und den Übergangsbestimmungen der Sätze zwei bis fünf einen eigenen Absatz zu widmen.

⁷ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

⁸ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Hinsichtlich des Dokumentationszweckes von Inkrafttretensbestimmungen und der insofern unzulänglichen Zitierung der Rechtsvorschriften in § 86 Abs. 3 wird auf das unter Punkt III.2. zu Z 20 Gesagte hingewiesen.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass die neue Rechtsschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt ist. Die Paragraphenüberschrift sollte daher im Zuge der vorliegenden Novelle angepasst werden.

Zum Vorblatt:

Es wäre auch die Kompetenzgrundlage für § 50 KartG 2005 betreffend Gerichtsgebühren und für die Regelungen von Geldbußen anzugeben (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG „Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“ bzw. § 7 Abs. 1 F-VG 1948 und Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG „Strafrechtswesen“).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Über der Überschrift „Allgemeiner Teil“ wäre die Überschrift „Erläuterungen“ einzufügen.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), aufmerksam gemacht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Allgemeines:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 1):“ zu folgen (vgl. Pkt. 93 der insoweit noch anzuwendenden

Legistischen Richtlinien 1979). Die Angabe der Gesetzesabkürzung „KartG 2005“ ist daher entbehrlich.

Zu Z 9 und 10 (§ 11 Abs. 1a und § 14 Abs. 1):

Der Kurztitel hätte korrekterweise „EG-Fusionskontrollverordnung“ zu lauten.

Zu Z 11 (§ 18 Abs. 1):

Da die Bindung eines obersten Organs nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG verfassungsrechtlich unzulässig ist (vgl. VfSlg. 12.506/1990), sollten die Erläuterungen – dem Normtext entsprechend - dahingehend geändert werden, dass vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 18 die Wettbewerbskommission anzuhören ist.

Zu Z 25 (§ 50):

Neben der Geschäftszahl wären auch das maßgebliche Gericht und das Entscheidungsdatum anzuführen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Ist die Änderung einzelner Untergliederungseinheiten beabsichtigt und bleiben andere in derselben Bestimmung unverändert, so ist der unveränderte Text in beiden Spalten durch Angabe der Bezeichnung und Beifügung von drei Punkten zu kennzeichnen.
- Die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ hat den vorgeschlagenen Gesetzestext zu enthalten, auch wenn es sich um neu eingefügte Bestimmungen handelt (denen kein geltender Text gegenübersteht, sodass ihre Wiedergabe als entbehrlich angesehen werden könnte). Im gegenständlichen Fall fehlt § 86 Abs. 3.

⁹ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

4. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird:

Zum Titel:

Es wird zur Erwägung gestellt, einen amtlichen Kurztitel für das gegenständliche Gesetz zu vergeben. Das Bedürfnis danach wird ua. durch die Erläuterungen belegt, in welchen an drei Stellen der – wenngleich eher unpassende – Kurztitel „Nahversorgungsgesetz“ Verwendung findet.

Zum Einleitungssatz:

Nach der Wendung „BGBl. I Nr. 62/2005“ ist ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 1.(§ 2a):

Der § 2a sollte in mehrfacher Hinsicht überarbeitet werden:

1. Der Einleitungsteil des Abs. 1 scheint unnötig umständlich formuliert zu sein. Es wird eine Überprüfung angeregt, ob auch folgende Formulierung die zu regelnden Fälle ausreichend erfassen würde:

„Einem Energieversorgungsunternehmer ist es verboten seine marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen, indem er [...]“

Der Begriff des „Energieversorgungsunternehmers“ wäre dann in einem eigenen Absatz zu definieren. Dazu wäre es empfehlenswert, schon im Gesetz – und nicht wie derzeit in den Erläuterungen – auf die einschlägigen Bestimmungen des EIWOG 2012 und des GWG 2011 zu verweisen.

2. Im Einleitungsteil des Abs. 1 wird die Bezeichnung „Energieversorgungsunternehmer“ eingeführt. In der Z 1 ist dann jedoch nur noch vom „Versorgungsunternehmer“ die Rede. Zur Bezeichnung desselben Gegenstands sollte jedoch nur ein Begriff verwendet werden (vgl. LRL 31).

3. Abs. 1 stellt das Verbot für „Energieversorgungsunternehmer“ auf, ihre marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen, indem sie – vereinfacht gesprochen – ungünstige Entgelte oder Geschäftsbedingungen fordern. In der Z 1 wird durch den mit der Wendung „es sei denn“ eingeleiteten Nebensatz eine Ausnahme von diesem Verbot für den Fall aufgestellt, dass die „Abweichung sachlich gerechtfertigt“ ist. Das ist insofern unlogisch, als eine sachlich gerechtfertigte Abweichung wohl gerade keinen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung darstellt. Die Formulierung der

Z 1 trägt diesem Umstand jedoch nicht Rechnung, sondern sieht nur eine Ausnahme vom Verbot für einen solchen Sachverhalt vor. Insofern wird eine Überarbeitung der Bestimmung empfohlen.

4. Nach dem Schlussteil des Abs. 1 dürfen bestimmte Kosten bei der Feststellung eines Missbrauchs nicht berücksichtigt werden. Da nur in Z 2 „Kosten“ angesprochen sind, können sich die „Kosten“ aus dem Schlussteil des Abs. 1 auch nur auf die „Kosten“ nach Z 2 beziehen. Das führt aber dazu, dass die Stellung dieses Satzes als Schlussteil des Abs. 1 – womit er sich systematisch auch auf die Z 1 bezieht – fehl geht. Vielmehr sollte dieser Satz entweder direkt an die Z 2 anschließen oder – aus Gründen der Lesbarkeit wohl besser – mit einem eigenen Absatz bedacht werden (zB „Kosten gemäß Abs. 1 Z 2, die sich ihrem Umfang nach [...]“).

Zu Z 4 (§ 12):

Es sollte nicht der bisherige § 12, sondern vielmehr der bisherige Text des § 12 eine Absatzbezeichnung erhalten.

Der zweite Satz der Novellierungsanordnung sollte folgendermaßen lauten:

„Folgender Abs. 2 wird angefügt.“

Der Abs. 2 sollte folgendermaßen formuliert werden:

„Die §§ 2a [...] treten mit 1. Juli 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Rechtsschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt ist. Die Paragraphenüberschrift sollte daher im Zuge der vorliegenden Novelle angepasst werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Dy6JggVy9bec6LB0jfTSkwPd8hkKpJGH2WeVsizqok8Xv5BNfANbNCss1kv9YXVfm0m gMFCWTZnc0+fPdzgj96D4mT8VAyAb1NdbtnpTfoaBCaMVMaY4sHFkevhGni7Sz0FboG lKgtjMhytPGKntFKmLs3Pmo2ll+1E3EH4mnWo=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-28T11:56:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	